

Rundschreiben vom 4. April 2024

Rundschreiben an alle Forschungsvereinigungen (4. April 2024)

Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Forschungsvereinigungen,

in unserem heutigen Rundschreiben finden Sie aktuelle Informationen zu den Höchstsätzen für Personalausgaben (HPA) im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) und zum Thema Aufwendungen der Wirtschaft (vAW) in Form der Teilnahme an Sitzungen des Projektbegleitenden Ausschusses (PA).

1. Höchstsätze für Personalausgaben (HPA)

Gemäß Punkt 5.2 a) der Förderrichtlinie „Industrielle Gemeinschaftsforschung“ (IGF) vom 21.12.2022 sind aus der Zuwendung für alle Forschungsvorhaben bei entsprechender Bewilligung **Personalausgaben** für die an der Durchführung des Forschungsvorhabens beteiligten Beschäftigten finanzierungsfähig, entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand **maximal bis zu den von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Höchstbeträgen**.

Das bisherige Merkblatt über die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung (Fassung vom 10.05.2022) wird künftig mit den aktuellen Höchstsätzen gemeinsam veröffentlicht und heißt „BMWK-Merkblatt über die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) ab 01.06.2024 im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)“. An der Zuordnung der Beschäftigten zu einer HPA-Gruppe hat sich nichts geändert.

Höchstsätze für Personalausgaben (HPA); HPA-Sätze ab 01.06.2024

Die Höchstsätze für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben im Rahmen der IGF werden **ab dem 01.06.2024** wie im [BMWK-Merkblatt über die Höchstsätze für Personalausgaben \(HPA\) ab 01.06.2024](#) dargestellt erhöht. Bitte beachten Sie, dass für alle Bewilligungen ab dem 01.06.2024 die Pauschale für Personalausgaben 6 % beträgt.

Nachfolgend finden Sie Antworten auf sich Ihnen hierzu möglicherweise stellende Fragen:

Gelten die neuen HPA-Sätze auch für laufende IGF-Vorhaben?

Bei der vorherigen Anpassung der HPA-Sätze zum 01.01.2021 konnten für laufende IGF-Vorhaben Änderungsanträge auf Aufstockung gestellt werden. Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage ist dieses Vorgehen im Rahmen der aktuellen Änderung der HPA-Sätze nicht möglich.

Kann bei laufenden Vorhaben nach den neuen HPA-Sätzen abgerechnet werden?

Die neuen HPA-Sätze gelten ab dem 01.06.2024 (s. vorheriger Punkt). Sie sind ab diesem Zeitpunkt für alle Vorhaben die maximal zuwendungsfähigen Personalausgaben. Sollten hierdurch die bewilligten Einzelansätze überschritten werden, sind die bekannten Regelungen aus Nr. 1.2 Satz 2 ANBest-P zu beachten.

Wo finde ich die BMWK-Merkblätter zu den aktuellen HPA-Sätzen?

Die Regelungen zu den aktuell geltenden HPA-Sätzen finden Sie im IGF-Portal im Bereich [„Allgemeine Downloads“](#).

2. Neuregelung vAW für Teilnahme an Sitzungen des PA

Es wird **weiterhin** danach differenziert, ob eine Sitzung in Präsenz stattgefunden hat oder digital. Denn eine Präsenzsitzung bedeutet für die Teilnehmenden deutlich größeren Aufwand (Zeit und Reise), bietet aber die Chance der stärkeren Vernetzung und des Austauschs.

Für die Anerkennung als vAW gilt ab sofort: Der Stundensatz für eine digitale Teilnahme bzw. digitale Sitzung wird von bislang 90,00 € auf **140,00 € erhöht**. Bei persönlicher Teilnahme an einer PA -Sitzung werden die vAW pauschal **wie bisher mit 1.000,00 € pro Sitzung** bewertet.

Die bisherige Regelung vom 11.04.2020 tritt ab sofort außer Kraft!

Hintergrund:

Mittels **AiF-Rundschreiben vom 11.04.2020** wurde abweichend zu der Regelung im damaligen IGF-Leitfaden folgende **Corona-bedingte Regelung** getroffen:

"Für den Nachweis als vorhabenbezogene Aufwendungen der Wirtschaft (vAW) werden dabei abweichend von den normalerweise geltenden Regelungen bei fernmündlicher Teilnahme (Telefon- oder Videokonferenz) für Ihre Teilnahme an Sitzungen des Projektbegleitenden Ausschusses dieselben Kosten wie bei einer persönlichen Teilnahme anerkannt."

Was bedeutet das für die im Antrag für das Vorhaben kalkulierten vAW?

Im **Zuwendungsbescheid** steht als **neue Regelung – bei Bewilligungen ab 01.03.2024:**

„Die vAW sind in dem Umfang zu erbringen, wie sie im Antrag angegeben wurden. Wenn die tatsächlich erbrachten vAW die im Antrag angegebenen vAW um mehr als 10% unterschreiten, so ist diese Abweichung schriftlich zu begründen. Die tatsächlichen vAW dürfen die im Antrag angegebenen vAW um nicht mehr als 20% unterschreiten. Wird eine Unterschreitung von mehr als 10% nicht nachvollziehbar begründet oder liegt eine Unterschreitung von mehr als 20% vor, kann die Zuwendung um den nicht erbrachten Teil der vAW gekürzt werden.“

Für **Übergangsfälle**, also die Anträge, in denen die entsprechenden vAW nach der „Corona-Regelung“ berechnet wurden, wird eine aus der Regeländerung resultierende

Unterschreitung der vAW-Quote im Rahmen der Ermessensausübung nicht verfolgt.
Vorausgesetzt ist allerdings, dass die Unterschreitung kurz begründet wird.

Die in diesem **Schreiben formulierten Regelungen** werden sich **auch in den IGF-Leitlinien** wiederfinden. Diese stellen wir Ihnen noch im April 2024 in einer aktualisierten Version im IGF-Portal zur Verfügung. Wir werden Sie darüber via E-Mail informieren.

Haben Sie Fragen zu den oben aufgeführten Informationen? Kommen Sie gerne auf die Ihnen benannten Ansprechpersonen zu.

Beste Grüße aus Bonn,

Ihr IGF-Team im DLR Projektträger

Haben Sie Fragen zur IGF? Im IGF-Portal finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen in umfangreichen FAQ unter [FAQ - IGF Portal \(industrielle-gemeinschaftsforschung.de\)](https://www.industrielle-gemeinschaftsforschung.de)

Sie haben in unseren FAQ keine Antwort auf Ihre Frage finden können? Dann mailen Sie an igf-fv@dlr.de

DLR Projektträger: Ein verlässlicher Partner für Forschung, Bildung und Innovation.



Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

DLR Projektträger | Bereich Gesellschaft, Innovation, Technologie | Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF)

Postadresse: Heinrich-Konen-Str. 1 | 53227 Bonn

Besucheradresse: Joseph-Beuys-Allee 4 | 53113 Bonn

IGF-Servicedesk Telefon +49 228 3821-2275 | Telefax +49 228 3821-1446 |

igf-fv@dlr.de | [DLR-PT.de](https://www.dlr-pt.de)

